

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 24. Februar 2006

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-333

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: III 36-1.19.17-370/05

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-19.17-1770

Antragsteller:

Viega GmbH & Co. KG
Ennester Weg 9
57439 Attendorn

Zulassungsgegenstand:

Rohrabschottung "Advantix" der Feuerwiderstandsklasse R 90 bzw.
R 120 nach DIN 4102-11

Geltungsdauer bis:

28. Februar 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und zehn Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.





II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Rohrabschottung, "Advantix" genannt, als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse R 120 nach DIN 4102-11¹ bei Einbau in Bauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120, Benennung (Kurzbezeichnung) F 120-AB nach DIN 4102-2² bzw. als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11¹ bei Einbau in Bauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-AB nach DIN 4102-2². Die Rohrabschottung verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 120 Minuten bzw. von 90 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch.
- 1.1.2 Die Rohrabschottung ist aus einem Brandschutzelement (Ausführungsvariante "Einbausatz-Art.-Nr. ..." bzw. "Rohrdurchführung") sowie ggf. aus einem Verschluss des Restquerschnittes zwischen dem Brandschutzelement und dem umgebenden Bauteil herzustellen. Oberhalb des Brandschutzelements "Rohrdurchführung" ist ein Bodenablauf gemäß Abschnitt 1.2.2 anzuschließen. Der Geruchsverschluss des Bodenablaufs bzw. des Brandschutzelements "Einbausatz-Art.-Nr. ..." muss mit Wasser gefüllt sein.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Rohrabschottung darf in mindestens 10 cm Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120 oder F 90 eingebaut werden (s. Abschnitt 3.1.1). Die für den bestimmungsgemäßen Einbau erforderliche Gesamtdeckendicke - ggf. inklusive Verbundestrich oder Aufleistungen - muss mindestens 15 cm betragen (s. Abschnitt 3.1.2).
- 1.2.2 An den Rohraufsatz des Brandschutzelementes dürfen Rohrleitungen mit einem Rohraußendurchmesser von 50 mm bzw. 75 mm angeschlossen werden, die für häusliches Schmutzwasser gemäß DIN 1986-3³ bestimmt sind. Oberhalb des Brandschutzelements "Rohrdurchführung" ist ein Duschwannen- bzw. Bodenablauf nach DIN EN 274-1⁴ bzw. DIN EN 1253-1⁵ mit einer Mindestsperrwasserhöhe von 50 mm oder ein Bodenablauf "flaches Modell Art.-Nr.: 565695", "flaches Modell Art.-Nr.: 485412" bzw. "Art.-Nr.: 284619" der Fa. Viega GmbH & Co. KG, 57428 Attendorn anzuschließen (s. Abschnitte 4.1.3 und 4.1.4).
- 1.2.3 Für die Verwendung der Rohrabschottung in anderen Bauteilen - z. B. in Decken deren Zuordnung in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 nur mit Hilfe einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke möglich ist, oder in Wänden - oder für Rohre anderer Anwendungsbereiche bzw. für andere Bodenabläufe als in Abschnitt 1.2.2 ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.
- 1.2.4 Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie elektrische Leitungen dürfen nicht durch die Rohrabschottung hindurchgeführt werden.

1	DIN 4102-11:	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Dezember 1985)
2	DIN 4102-2:	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe September 1977)
3	DIN 1986-3:	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke; Regeln für Betrieb und Wartung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
4	DIN EN 274-1:	Ablaufgarnituren für Sanitärausstattungsgegenstände; Teil 1: Anforderungen (in der jeweils geltenden Ausgabe)
5	DIN EN 1253-1:	Abläufe für Gebäude; Teil 1: Anforderungen (in der jeweils geltenden Ausgabe)



2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Dämmschichtbildender Baustoff

Für die Herstellung der Brandschutzeinlage der Brandschutzelemente ist der dämmschichtbildende Baustoff "Multifoam AK" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1077 zu verwenden.

2.1.2 Gehäuse für die Brandschutzelemente

Für die Herstellung der Gehäuse muss mindestens 1 mm dickes Stahlblech verwendet werden.

2.1.3 Hüllrohre

Wahlweise sind Hüllrohre aus Polyvinylchlorid (PVC) gemäß DIN EN 1401-1⁶, Polypropylen (PP) gemäß DIN EN 1451⁷ oder Polyethylen (PE) gemäß DIN EN 1519-1⁸ bzw. DIN EN 12666-1⁹ zu verwenden, die einen Durchmesser von 100 mm, 160 mm bzw. 200 mm und eine Rohrwandstärke von 3,9 mm bis 6,2 mm aufweisen (s. Abschnitt 4.1.2).

2.1.4 Mineralwolle

Die wahlweise zum Ausstopfen der Fuge bei Verwendung des Brandschutzelements "Rohrdurchführung" zu verwendende Mineralwolle muss nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹⁰ sein. Ihr Schmelzpunkt muss über 1000 °C liegen (s. Abschnitt 4.1.3).

2.1.5 Brandschutzbauplatten

Für die ggf. zu verwendenden Aufleistungen sind nichtbrennbare (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹⁰ Kalziumsilikatplatten zu verwenden (s. Abschnitt 3.1.2).

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Brandschutzelements "Einbausatz-Art.-Nr. ..."

Das Brandschutzelement, "Einbausatz-Art.-Nr. ..." genannt, muss aus einem Stahlblechgehäuse, einer Brandschutzeinlage, einem Bad- bzw. Bodenablauf¹¹ und einem Rohraufsatz aus Polypropylen (PP) mit einem Rohraußendurchmesser von 50 mm bzw. 75 mm und Rohrwanddicken von 2,0 mm bzw. 2,9 mm bestehen. Der zum jeweiligen Stahlblechgehäuse passende Bad- bzw. Bodenablauf muss unter Spannung in das Stahlblechgehäuse eingeschoben sein, so dass der Flansch des Ablaufs auf den Laschen des Brandschutzelements aufliegt. Der Rohraufsatz ist bestimmungsgemäß am Bad- bzw. Bodenablauf zu befestigen (s. Anlagen 2 bis 4).

Das Stahlblechgehäuse muss aus dem Baustoff gemäß Abschnitt 2.1.2 entsprechend den Angaben auf den Anlagen 2 bis 4 hergestellt und ausreichend gegen Korrosion geschützt werden.

6	DIN EN 1401-1:	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen - Weichmacherfreies Polyvinylchlorid (PVC-U) - Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem
7	DIN EN 1451-1:	Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur - Polypropylen (PP); Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem (in der jeweils geltenden Ausgabe)
8	DIN EN 1519-1:	Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur - Polyethylen (PE) - Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem
9	DIN EN 12666-1:	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte Abwasserkanäle und -leitungen - Polyethylen (PE) - Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem
10	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
11	Aufbau und Zusammensetzung	sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Die Brandschutzeinlage muss aus dem Baustoff gemäß Abschnitt 2.1.1 entsprechend den Angaben auf den Anlagen 2 bis 4 hergestellt werden.

2.2.2 Herstellung des Brandschutzelements "Rohrdurchführung"

Das Brandschutzelement, "Rohrdurchführung" genannt, muss aus einem Stahlblechgehäuse und einer Brandschutzeinlage bestehen.

Das Stahlblechgehäuse muss aus dem Baustoff gemäß Abschnitt 2.1.2 entsprechend den Angaben auf der Anlage 1 hergestellt und ausreichend gegen Korrosion geschützt werden.

Die Brandschutzeinlage muss aus dem Baustoff gemäß Abschnitt 2.1.1 entsprechend den Angaben auf der Anlage 1 hergestellt werden.

2.2.3 Kennzeichnung

2.2.3.1 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1, 2.1.4 und 2.1.5

Die Bauprodukte müssen entsprechend den Bestimmungen der jeweils erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen bzw. allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse gekennzeichnet sein.

Bei der Mineralwolle muss außerdem der Schmelzpunkt angegeben sein.

2.2.3.2 Kennzeichnung der Brandschutzelemente nach den Abschnitten 2.2.1 und 2.2.2

Jedes Brandschutzelement für Rohrabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder ggf. der Beipackzettel oder die Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem muss jedes Brandschutzelement und ggf. jede dazugehörige Verpackung einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Brandschutzelement "Einbausatz-Art.-Nr. ..." bzw. "Rohrdurchführung"
(Der Name des Einbausatzes ist entsprechend zu ergänzen.)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.17-1770
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf dem Stahlblechgehäuse zu befestigen. Wahlweise dürfen diese Angaben auch an derselben Stelle erhaben eingeprägt werden.

2.2.3.3 Jede Rohrabschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Rohrabschottung "Advantix"
der Feuerwiderstandsklasse R ...
(Die Feuerwiderstandsklasse R 120 bzw. R 90 ist entsprechend zu ergänzen.)
nach Zul.-Nr.: Z-19.17-1770
- Name des Herstellers der Rohrabschottung
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist jeweils neben der Rohrabschottung an der Decke zu befestigen.



2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Brandschutzelemente nach den Abschnitten 2.2.1 und 2.2.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Brandschutzelemente eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Brandschutzelemente ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung der Abmessungen der Brandschutzelemente mindestens einmal pro 1000 Stück - jedoch mindestens einmal je Herstellungstag - bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung;
- Prüfung, dass für die Herstellung der Brandschutzeinlagen ausschließlich der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderte Baustoff verwendet wird.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Brandschutzelements bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Brandschutzelements bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Brandschutzelemente die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Brandschutzelemente ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Überwachungsstelle ist nach mindestens einjähriger beanstandungsfreier Überwachung berechtigt, die Zahl der Überwachungen auf eine pro Jahr herabzusetzen,



wenn sich die Herstellung als wenig fehlerempfindlich erweist und die bisherigen Prüfergebnisse positiv sind.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Brandschutzelemente durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in Abschnitt 2.2.1 bzw. Abschnitt 2.2.2 für die Brandschutzelemente festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
 - die Kontrolle der Abmessungen der Brandschutzelemente und der Abmessungen der Brandschutzeinlagen,
 - die Kontrolle der Kennzeichnung der Brandschutzelemente
- umfassen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Bauteile

3.1.1 Die Rohrabschottung muss in Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045¹² oder aus Porenbeton gemäß DIN 4223¹³ und nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung eingebaut werden.

Die Decken müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.

3.1.2 Falls die Dicke der Decken - ggf. inklusive Verbundestrich - im Bereich der Rohrabschottungen weniger als 15 cm beträgt, sind rings um die Schottöffnung Aufleistungen so aufzubringen, dass die unmittelbar an die Rohrabschottung angrenzende Deckendicke mindestens 15 cm beträgt (s. Abschnitt 4.1.1).

3.1.3 Der Abstand zwischen zwei Rohrabschottungen muss mindestens 15 cm betragen.

3.2 Rohre

3.2.1 An die Rohraufsätze der Brandschutzelemente dürfen Abwasserrohre jeglicher Art mit einem Rohraußendurchmesser von DN 50 bzw. DN 75 mit Hilfe von handelsüblichen Rohrverbindern oder Steckmuffen angeschlossen werden (s. Abschnitt 1.2.2 und Anlagen 5 bis 9).

3.2.2 Die Verhinderung von Zerstörungen an den angrenzenden, raumabschließenden Bauteilen sowie an den Rohrleitungen selbst, hervorgerufen durch temperaturbedingte Zwängungskräfte, sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen. Bei der Konzeption der Rohrleitung ist dies zu berücksichtigen.

Die Auflagerung bzw. die Abhängung der Leitungen oder die Ausführung der Rohre muss so erfolgen, dass die Rohrabschottung und die raumabschließenden Bauteile im Brandfall mindestens 120 Minuten bzw. 90 Minuten funktionsfähig bleiben (vgl. DIN 4102-4¹⁴, Abschnitt 8.5.7.5).

12	DIN 1045:	Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
13	DIN 4223:	Bewehrte Dach- und Deckenplatten aus dampfgehärtetem Gas- und Schaumbeton; Richtlinien für Bemessung, Herstellung, Verwendung und Prüfung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
14	DIN 4102-4:1994:03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Verarbeitung der Bauprodukte

4.1.1 Falls die Dicke der Decken - ggf. inklusive Verbundestrich - im Bereich der Rohrabschottungen weniger als 15 cm beträgt, sind rings um die Schottöffnung mindestens 10 cm breite Aufleistungen aus Brandschutzbauplatten nach Abschnitt 2.1.5 mit Hilfe von Stahlschrauben in Abständen ≤ 25 cm - jedoch mit mindestens 2 Schrauben je Leiste - rahmenartig auf die Deckenoberfläche so aufzubringen, dass die unmittelbar an die Rohrabschottung angrenzende Deckendicke mindestens 15 cm beträgt. Die Aufleistungen sind auf der Deckenoberseite anzubringen (s. Anlage 7).

4.1.2 Einbau des Brandschutzelements "Einbausatz-Art.-Nr. ..."

Das gemäß den Angaben auf den Anlagen 2, 3 bzw. 4 zusammengesetzte Brandschutzelement ist so in eine Kernbohrung einzusetzen, dass die Laschen des Gehäuses auf der Bauteiloberfläche – bzw. wahlweise in einer umlaufenden maximal 16 mm tiefen Aussparung – aufliegen und die äußeren Federkrallen an die Bauteillaubung drücken (s. Anlagen 5 und 6).

Die Größe der Kernbohrung muss den Angaben auf den Anlagen 5 bis 7 entsprechen. Die Laibung der Bauteilöffnung ist zu reinigen.

Wahlweise darf als äußere Öffnungslaibung ein Kunststoff-Hüllrohr gemäß Abschnitt 2.1.3 eingemörtelt werden. Der Durchmesser des Hüllrohres muss auf das verwendete Brandschutzelement abgestimmt werden (s. Anlagen 5 bis 7).

Die seitlichen Fugen zwischen dem im Brandschutzelement integrierten Bad- bzw. Bodenablauf und dem Bauteil dürfen wahlweise mit formbeständigen nichtbrennbaren Baustoffen (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹⁰, wie z. B. Beton oder Zementmörtel ausgefüllt werden (s. Anlagen 5 und 6).

Der Geruchsverschluss des Ablaufs ist mit Wasser zu füllen (s. Anlagen 5 bis 7).

4.1.3 Einbau des Brandschutzelements "Rohrdurchführung"/Anschluss eines Bodenablaufs oberhalb der Decke

Das Brandschutzelement ist gemäß Anlage 8 so in eine Kernbohrung einzusetzen, dass die Unterkante des Elements mit der Deckenunterseite bündig abschließt. Die Laschen des Gehäuses sind so abzuwinkeln, dass die Enden auf der Bauteiloberfläche aufliegen.

Der Durchmesser der Kernbohrung muss zwischen 100 mm und 122 mm betragen.

Die Fuge zwischen dem Rohr und dem Bauteil sind oberhalb der Brandschutzeinlage des Brandschutzelements wahlweise mit Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.4 fest auszustopfen oder mit formbeständigen nichtbrennbaren Baustoffen (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹⁰, wie z. B. Beton oder Zementmörtel auszufüllen.

Wahlweise darf als äußere Öffnungslaibung ein Kunststoff-Hüllrohr gemäß Abschnitt 2.1.3 mit einem Durchmesser von 100 mm eingemörtelt werden (s. Anlage 8).

Oberhalb der Decke ist ein Bodenablauf nach DIN EN 274 oder DIN EN 1253 mit einer Mindestsperrwasserhöhe von 50 mm an das Brandschutzelement anzuschließen. Wahlweise darf der Bodenablauf "flaches Modell Art.-Nr.: 565695" bzw. "flaches Modell Art.-Nr.: 485412" der Fa. Viega GmbH & Co. KG, 57428 Attendorn angeschlossen werden (s. Anlage 8).

Der Geruchsverschluss des Bodenablaufs ist mit Wasser zu füllen.

4.1.4 Einbau des Brandschutzelements "Rohrdurchführung"/Anschluss eines Bodenablaufs in der Decke

Das Brandschutzelement ist gemäß Anlage 9 so in eine Kernbohrung einzusetzen, dass die Unterkante des Elements mit der Deckenunterseite bündig abschließt. Die Laschen des Gehäuses sind so abzuwinkeln, dass die Enden auf der Bauteiloberfläche aufliegen.

Der Durchmesser der Kernbohrung muss zwischen 100 mm und 122 mm betragen.

An das Brandschutzelement ist ein in die Decke eingesetzter Bodenablauf "Art.-Nr.: 284619" der Fa. Viega GmbH & Co. KG, 57428 Attendorn anzuschließen. Der Bodenablauf ist so in die Deckenaussparung einzusetzen, dass eine Unterdeckung von mindestens 5 cm verbleibt. Der verbleibende Restbereich um den Bodenablauf und das angeschlossene Rohr ist oberhalb der Brandschutzeinlage des Brandschutzelements mit formbeständigen nichtbrennbaren Baustoffen (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹⁰, wie z. B. Beton oder Zementmörtel vollständig zu verfüllen (s. Anlage 9).

4.2 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Rohrabschottung (Zulassungsgegenstand) herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Rohrabschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bescheinigung siehe Anlage 10). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

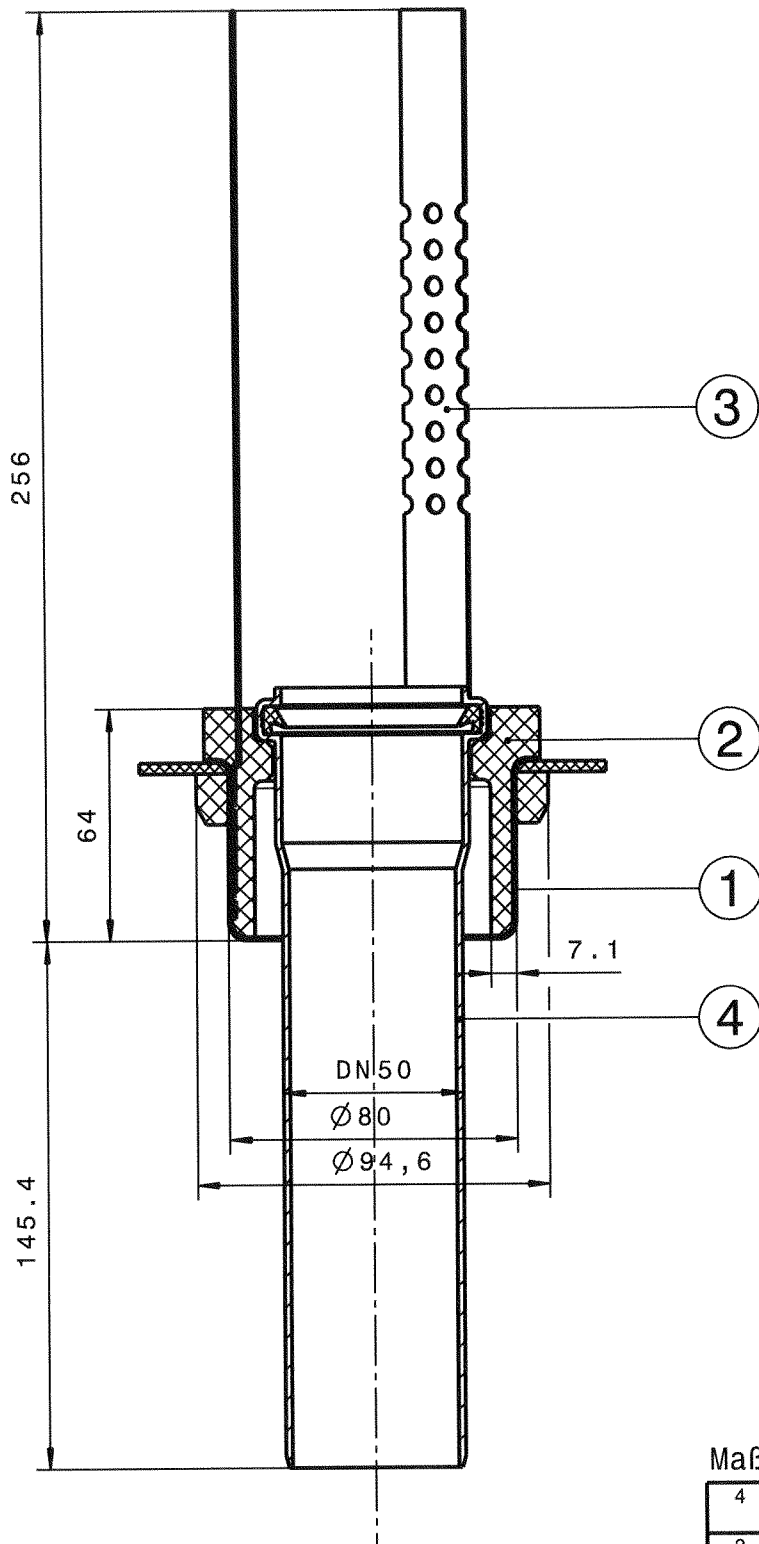
5 Bestimmungen für die Nutzung und Wartung

Bei jeder Ausführung der Rohrabschottung hat der Unternehmer den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Rohrabschottung nur sichergestellt ist, wenn der Geruchsverschluss des Brandschutzelements "Einbausatz ..." bzw. des an das Brandschutzelement "Rohrdurchführung" angeschlossenen Ablaufs mit Wasser gefüllt ist.

Bolze

Beglaubigt





Maße in mm

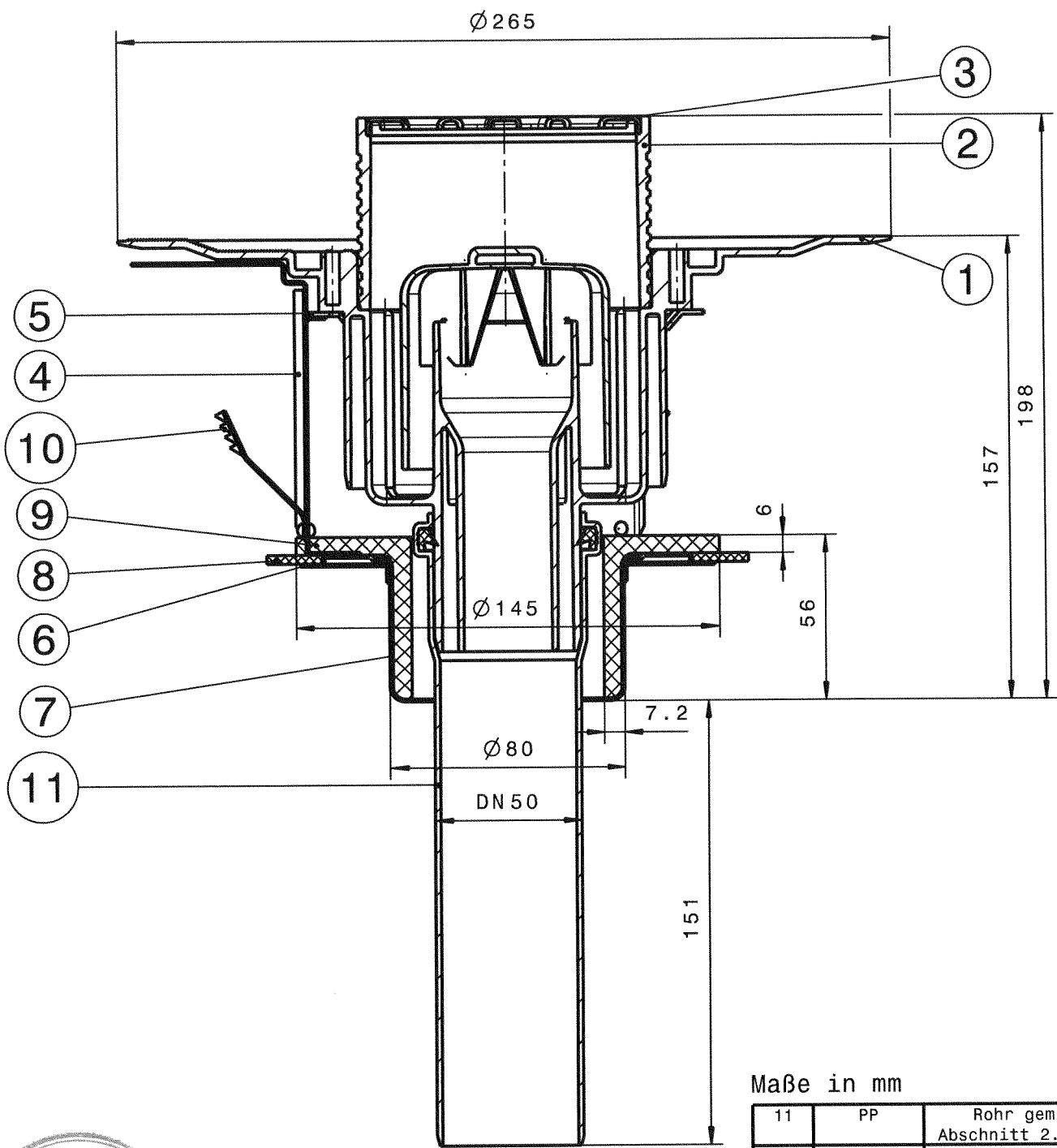
4	PP	Rohr gem. Abschnitt 2.2.1
3	1.0330	Laschen
2	Multifoam	Multifoam
1	1.0330	Topf
Pos.	Material	Benennung

Rohrabschottung "Advantix"

Der Feuerwiderstandsklasse R120 bzw. R90 nach DIN 4102-11

-Brandschutzelement "Rohrdurchführung" -

Anlage 1
zur Zulassung
Nr. Z-19.17-1770
vom 24.02.2006



Maße in mm

11	PP	Rohr gem Abschnitt 2.2.1
10	1.4301	Haken
9	Multifoam	Quellstoff
8	EPDM	Distanzring
7	1.0330	Topf
6	1.0330	Scheibe
5	1.0330	Ring
4	1.4301	Laschen
3	1.4301	Rost
2	PP	Aufsatz
1	PP	Ablauf mit Glocke
Pos.	Material	Benennung

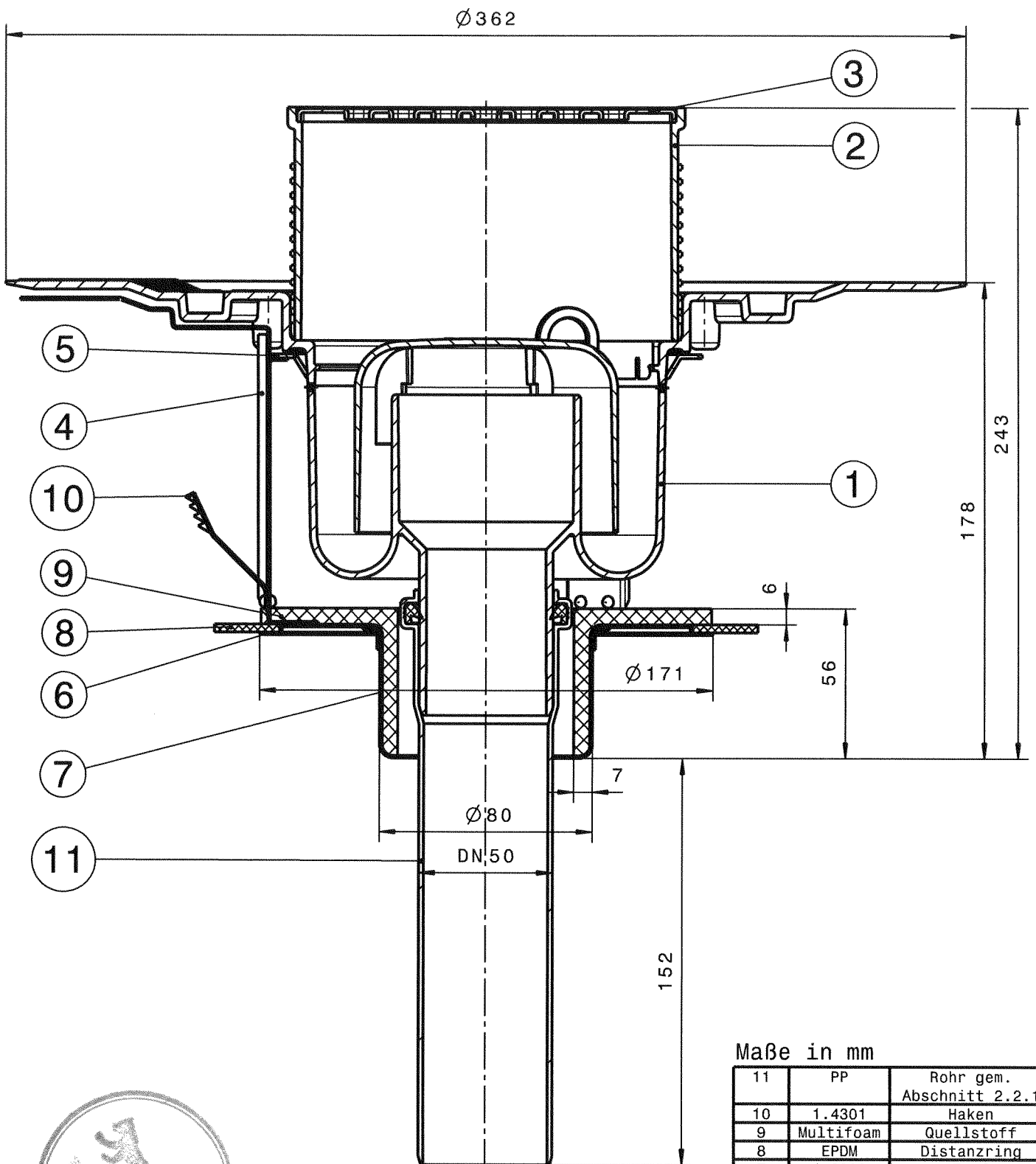


Rohrabschottung "Advantix"

Der Feuerwiderstandklasse R120 bzw. R90 nach DIN 4102-11

-Brandschutzelement- "Einbausatz-Art.-Nr.:491642"

Anlage 2
zur Zulassung
Nr. Z-19.17-1770
vom 24.02.2006



Maße in mm

Pos.	Material	Benennung
11	PP	Rohr gem. Abschnitt 2.2.1
10	1.4301	Haken
9	Multifoam	Quellstoff
8	EPDM	Distanzring
7	1.0330	Topf
6	1.0330	Scheibe
5	1.0330	Ring
4	1.4301	Laschen
3	1.4301	Rost
2	PP	Aufsatz
1	PP	Ablauf mit Glocke



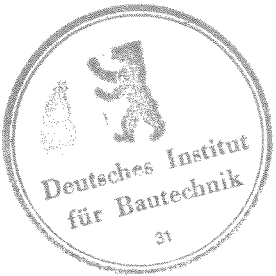
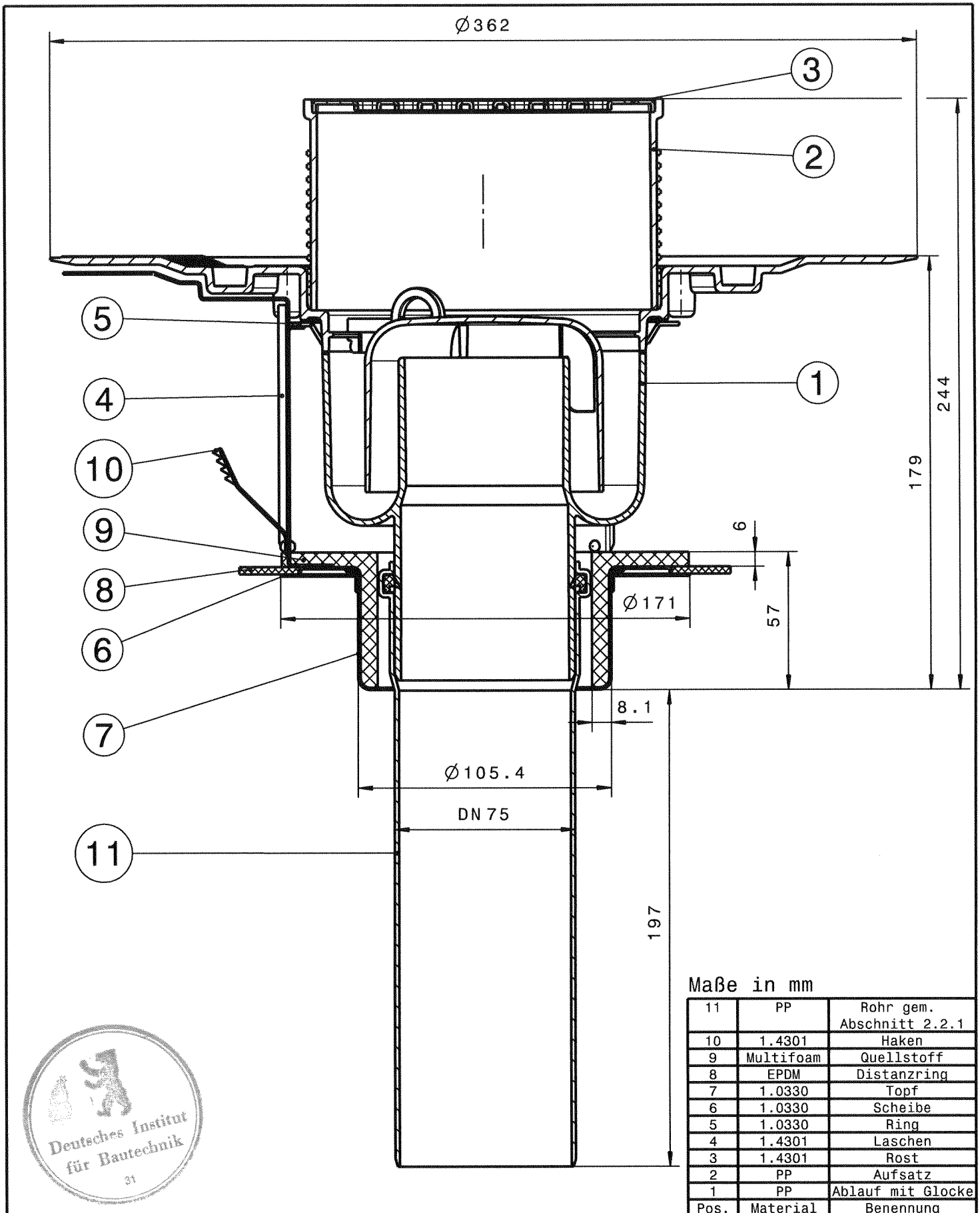
Rohrabschottung "Advantix"

Der Feuerwiderstandklasse R120 bzw. R90 nach DIN 4102-11

-Brandschutzelement- "Einbausatz Art.-Nr.: 491659" -

Anlage 3

zur Zulassung
Nr. Z-19.17-1770
vom 24.02.2006



Maße in mm

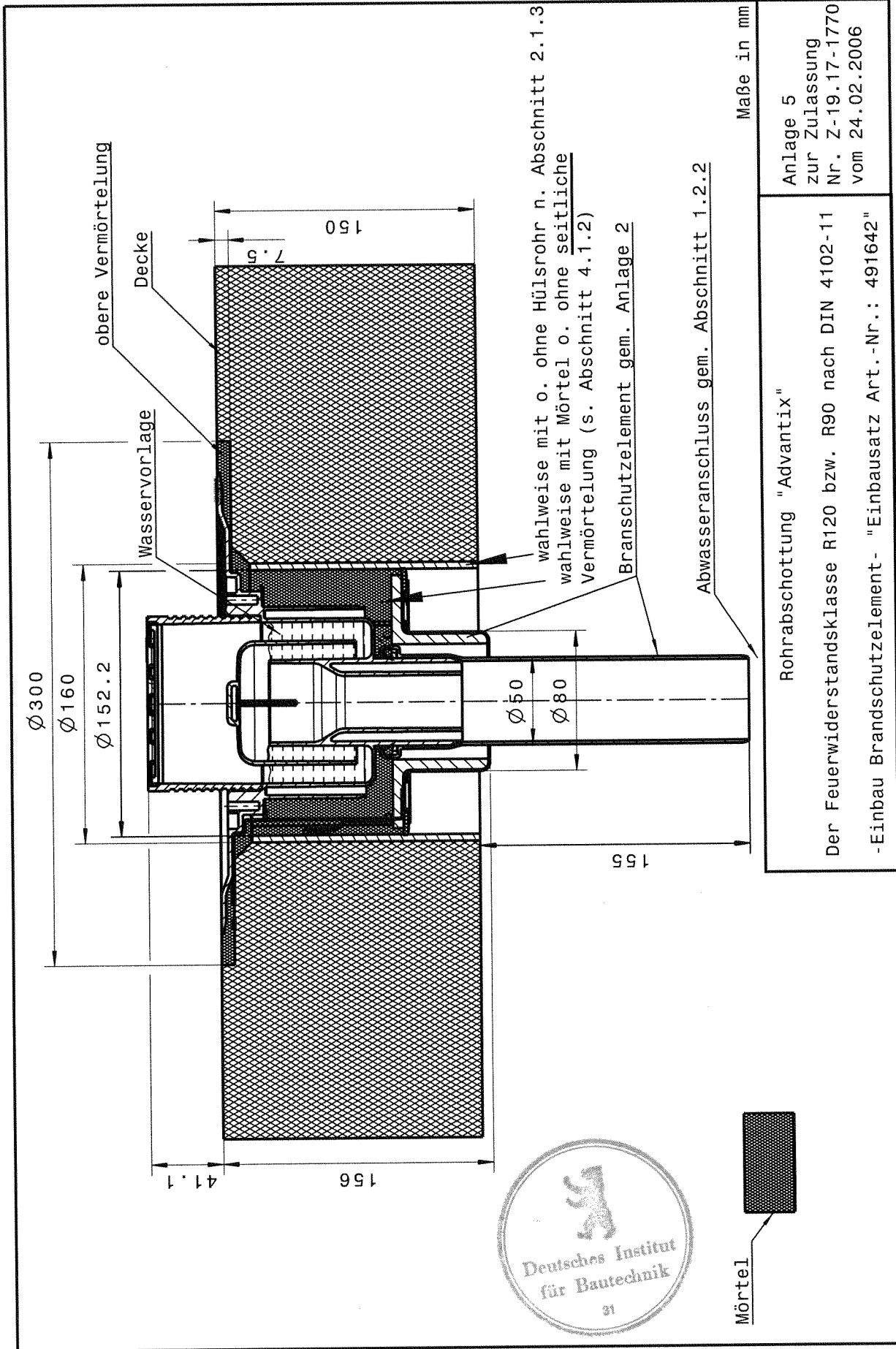
11	PP	Rohr gem. Abschnitt 2.2.1
10	1.4301	Haken
9	Multifoam	Quellstoff
8	EPDM	Distanzring
7	1.0330	Topf
6	1.0330	Scheibe
5	1.0330	Ring
4	1.4301	Laschen
3	1.4301	Rost
2	PP	Aufsatz
1	PP	Ablauf mit Glocke
Pos.	Material	Benennung

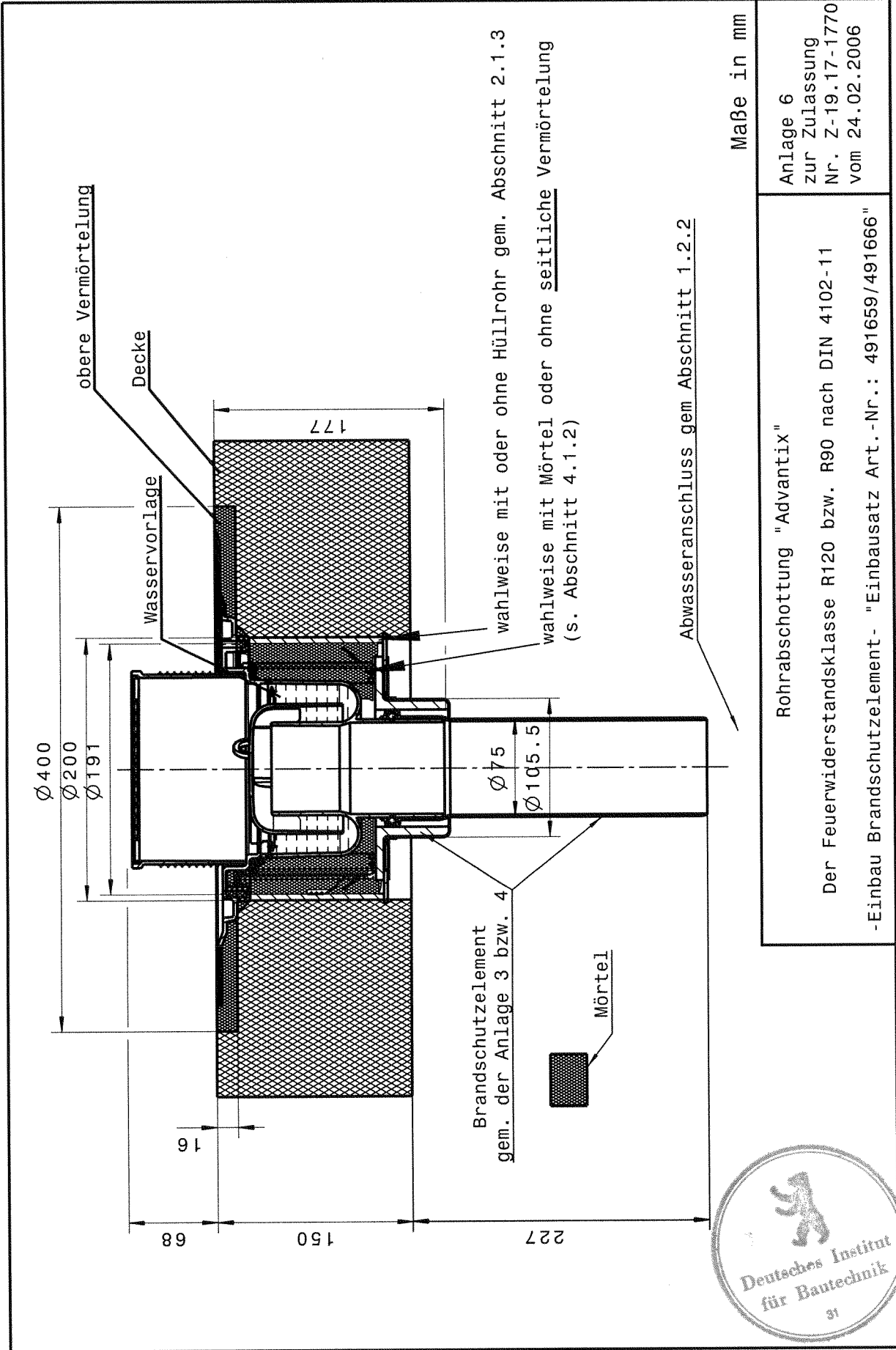
Rohrabschottung "Advantix"

Der Feuerwiderstandklasse R120 bzw. R90 nach DIN 4102-11

-Brandschutzelement- "Einbausatz Art.-Nr.: 491666"

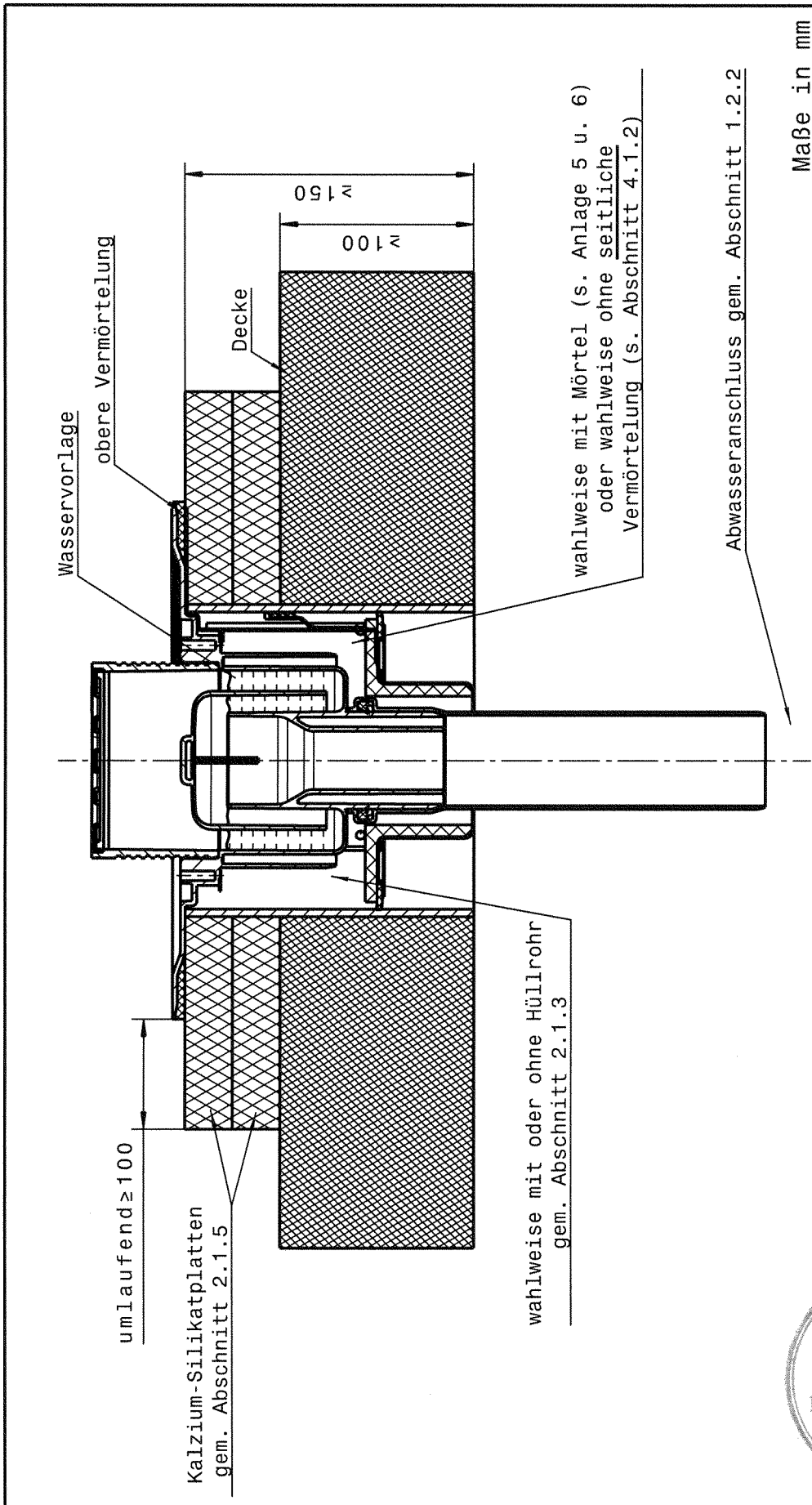
Anlage 4
zur Zulassung
Nr. Z-19.17-1770
vom 24.02.2006





Rohrabschottung "Advantix"
 Der Feuerwiderstandsklasse R120 bzw. R90 nach DIN 4102-11
 -Einbau Brandschutzelement- "Einbausatz Art.-Nr.: 491659/491666"

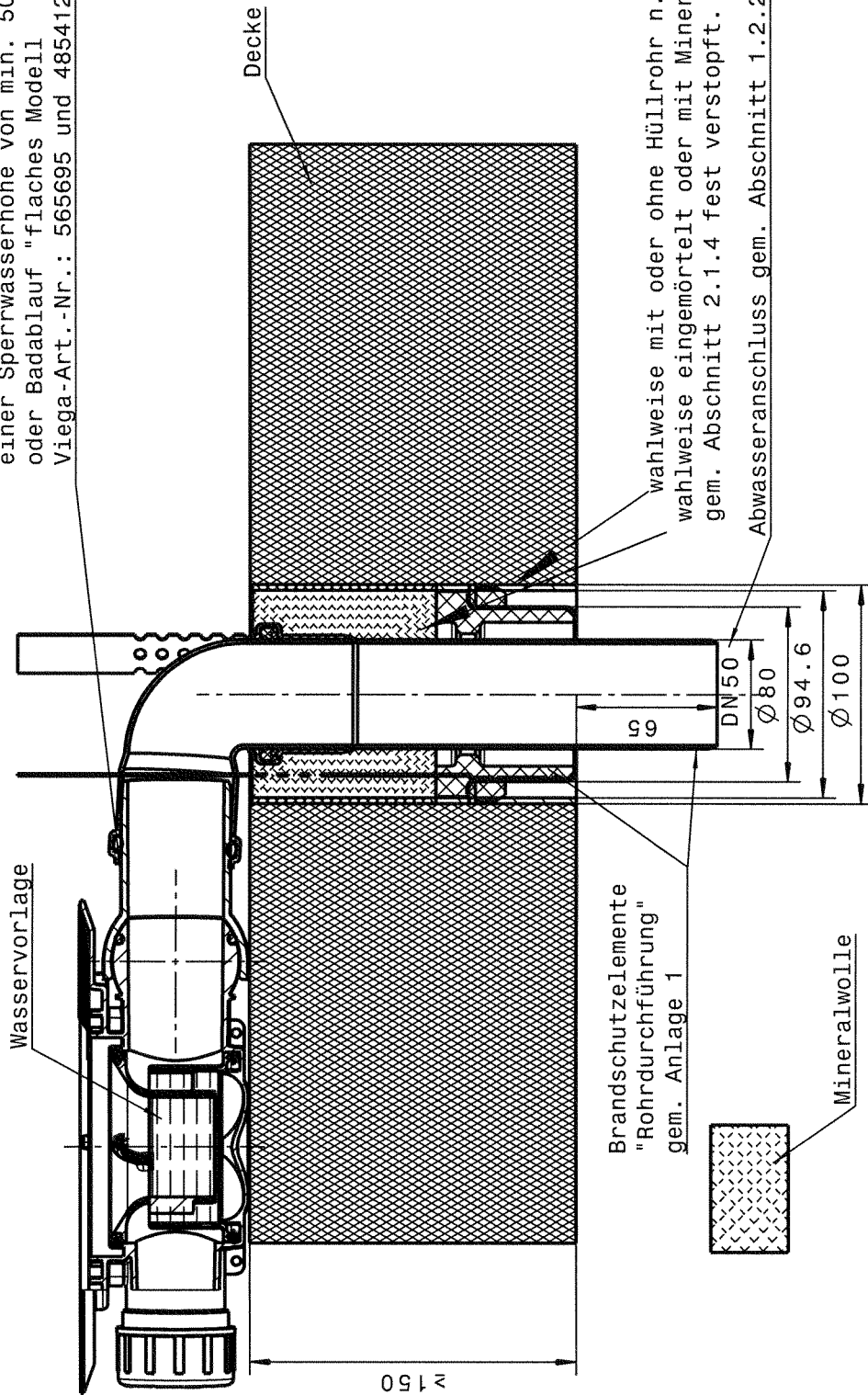
Anlage 6
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.17-1770
 vom 24.02.2006



<p>Rohrabschottung "Advantix"</p>	<p>Der Feuerwiderstandsklasse R120 bzw. R90 nach DIN 4102-11</p> <p>-Einbau Brandschutzelement gem. der Anlage 2-4 mit Aufdopplung durch Kalzium-Silikatplatten-</p>	<p>Anlage 7 zur Zulassung Nr. Z-19.17-1770 vom 24.02.2006</p>
-----------------------------------	--	---



Bodenablauf nach DIN EN 274 oder DIN EN 1253 mit einer Sperrwasserhöhe von min. 50 mm oder Badablauf "flaches Modell" Viega-Art.-Nr.: 565695 und 485412"



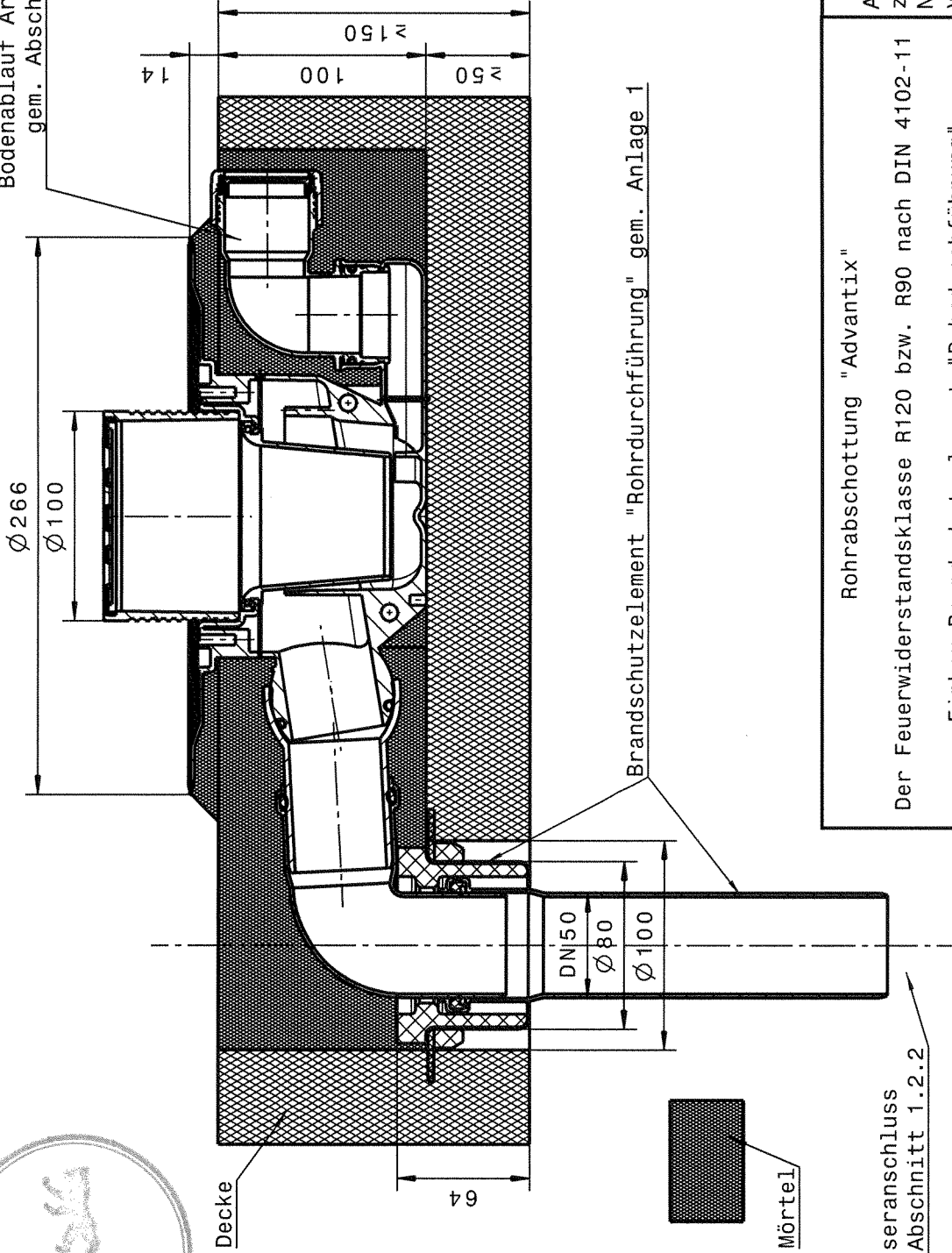
wahlweise mit oder ohne Hüllrohr n. Abschnitt 2.1.3
 wahlweise eingemörtelt oder mit Mineralwolle
 gem. Abschnitt 2.1.4 fest verstopft.
 Abwasseranschluss gem. Abschnitt 1.2.2

Maße in mm

Rohrabschottung "Advantix"	Anlage 8 zur Zulassung Nr. Z-19.17-1770 vom 24.02.2006
Der Feuerwiderstandsklasse R120 bzw. R90 nach DIN 4102-11	
-Einbau Brandschutzelement "Rohrdurchführung" Anschluß deckenseitiger Bodenablauf-	



Bodenablauf Art.-Nr.: 284626
gem. Abschnitt 4.1.4



Maße in mm

Rohrabschottung "Advantix"
Der Feuerwiderstandsklasse R120 bzw. R90 nach DIN 4102-11
-Einbau Brandschutzelement "Rohrdurchführung" -
-In die Decke eingesetzter Bodenablauf-

Anlage 9
zur Zulassung
Nr. Z-19.17-1770
vom 24.02.2006

Abwasseranschluss
gem. Abschnitt 1.2.2

Mörtel

Decke

Brandschutzelement "Rohrdurchführung" gem. Anlage 1

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Rohrabschottung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Rohrabschottung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Rohrabschottung(en)** der Feuerwiderstandsklasse R... zum Einbau in Wände*) und Decken*) der Feuerwiderstandsklasse F ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.17-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rohrmanschette bzw. Einbausatz, Brandschutzeinlage u.a.) entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

*) Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



Rohrabschottung "Advantix"
der Feuerwiderstandsklasse R 120 bzw. R 90 nach DIN 4102 -11
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 10
zur Zulassung
Nr. Z-19.17-1770
vom 24.02.2006